

Satzung vom 08.06.2022

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„**Karnevalsgesellschaft Rot - Gold Rödingen - Höllen von 1949 e.V.**“
abgekürzt "KG Rot-Gold Rödingen-Höllen".
- (2) Sitz des Vereins ist Gemeinde Titz, Ortsteile Rödingen und Höllen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Jülich (VR 511) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, rheinisches Brauchtum, insbesondere den Dorfkarneval zu pflegen und zu erhalten.
 - b) Weitere Aufgabe stellt sie sich darin die Jugend zu unterstützen und Nachwuchskräfte des Karnevals zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen in der Karnevalszeit (z.B. Sitzungen, Tanzveranstaltungen und Straßenkarneval).
 - b) die Teilnahme an Vereins übergreifenden Veranstaltungen in der Dorfgemeinschaft und Veranstaltungen befreundeter Karnevalsgesellschaften.
 - c) die Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen (z.B. Kindersitzungen)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der jeweils gültigen Fassung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Satzung vom 08.06.2022

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Mitglied im Bund Deutscher Karneval
 - b) Verband Aachener Grenzlandkreis
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine eine gem. Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gemäß Absatz 1. an. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gemäß Absatz (1).

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern (z.B. Senatoren)
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch (Aufnahmeformular) an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen

Satzung vom 08.06.2022

ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestätigt.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 der Satzung mehr als 12 Monate in Verzug ist. Hat ein Mitglied bis zum Januar des Folgejahres seinen Beitrag noch nicht entrichtet, kann es durch den Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn diese ausdrücklich angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der

Satzung vom 08.06.2022

Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

- (4) Zum Ausschluss bedarf es der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich in begründeter Form an den Gesamtvorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten (siehe Anlage 1 der Satzung).
- (2) Die Höhe der Beträge gemäß Absatz (1) und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Beitragshöhe regelt Anlage 1 der Satzung.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden..
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (7) Die Beiträge sind zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig und müssen bis spätestens zum 31. Januar desselbigen gezahlt sein.
- (8) Ein neues Mitglied, welches innerhalb einer Session in den Verein eintritt, hat für das laufende Geschäftsjahr den vollen Beitrag zu entrichten.

Satzung vom 08.06.2022

D. Die Organe des Vereins

§11 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
 - d) der erweiterte Vorstand
 - e) der Senat
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter der Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz (2) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder zu stellen und wird durch diese beim Gesamtvorstand schriftlich beantragt. In diesem Antrag müssen Zweck und Grund der Einberufung aufgeführt sein. Die Einladung hierzu erfolgt ebenfalls schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung per Handzeichen gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

Satzung vom 08.06.2022

Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (10) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes durch einfache Mehrheit;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes durch einfache Mehrheit;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern durch einfache Mehrheit;
 - e) Änderung der Satzung nach § 20 der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach §23 der Satzung
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern durch einfache Mehrheit;
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge durch einfache Mehrheit;
 - i) Personalentscheidungen nach § 8 der Satzung;
 - k) vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes (hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Versammlung erforderlich);
 - l) Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch einfache Mehrheit
- (2) Eine Beschlussfassung ist nur über die Punkte möglich, die auf der Tagesordnung stehen. Ausnahmen können nur bei Dringlichkeits- sowie Termineinhaltungspunkten stattgegeben werden.
- (3) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, in der mindestens alle gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird

Satzung vom 08.06.2022

vom I. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 14 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der 1. Geschäftsführer (in)
 - d) dem / der 2. Geschäftsführer (in)
 - e) dem / der 1. Kassierer (in)
 - f) dem / der 2. Kassierer (in)
- (2) In den Gesamtvorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 2a) in den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder wählen
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den I. Vorsitzenden einberufen,
- (7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand vertritt den Verein nach Außen
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresabrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Satzung vom 08.06.2022

- e) der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig
- f) der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins Insbesondere ist er zuständig für:
 - 1. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
 - 2. Festsetzung der Tagesordnungspunkte für Mitgliederversammlungen
 - 3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 4. Herbeiführung von Beschlüssen
 - 5. Abschluss von Verträgen für und gegen den Verein

(3) Der Vorstand entscheidet auf seiner Sitzung in einfacher Mehrheit

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch der/dem 1. Vorsitzenden, dem/der 1. Geschäftsführer(in) und dem/der 1. Kassierer(in) vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand kann einzelne Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen und diese mit besonderen Aufgaben betreuen (z.B.: Jugendbetreuer, Zeug-/Zeltwart, Presse-/Medienbeauftragter, Senatspräsident). Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind Beisitzer des Gesamtvorstandes, jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem erweitern Vorstand aus:
 - a) Durch Niederlegung seines Amtes oder nach § 7 der Satzung
 - b) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes
 - c) Zum Ende der Amtszeit des Gesamtvorstandes
- (3) Der Berufung zum erweiterten Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 18 Senat

- (1) Aufgabe des Senats ist die Unterstützung und Förderung des Vereins
- (2) Der Vorstand benennt Senatoren, die dann Mitglied des Senats werden
- (3) Der Gesamtvorstand ernennt aus den Reihen der Senatoren einen Senatspräsidenten. Er vertritt den Senat nach außen und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Ein stellvertretender Senatspräsident wird ebenfalls vom Gesamtvorstand ernannt.

Satzung vom 08.06.2022

- (4) Der Senatspräsident und der stellv. Senatspräsident scheiden aus ihrem Amt:
 - a) Durch Niederlegung seines Amtes oder nach § 7 der Satzung
 - b) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes
 - c) Zum Ende der Amtszeit des Gesamtvorstandes

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokolle ist dem jeweiligen Organ bei dessen nächster Versammlung zur Kenntnis zu bringen (vorlesen oder in Schriftform).

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Das Vermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - f) Senatsordnung
- (2) Die Vereinsordnungen sind dieser Satzung als Anlage beizufügen.

Satzung vom 08.06.2022

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht ein Jahr, die Wiederwahl maximal eines Kassenprüfers ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor Ablauf des Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeiten.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer(in) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Satzung vom 08.06.2022

Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Titz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Rödingen - Höllen zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Juni 2022 mit 31 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung / Änderung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder im Nachhinein unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Satzung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Rödingen, den 08.06.2022

Björn Leinesser
Präsident u. 1. Vorsitzender

Alexander Pawlak
1. Geschäftsführer

Martin Keldenich
1. Kassierer

Satzung vom 08.06.2022

Anhang 1 zur Satzung der KG Rot-Gold Rödingen-Höllen e.V. von 1949.

(Stand 28.01.2019)

Beitragsordnung:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (im Januar) zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied ab dem 18. Lebensjahr beträgt z. Z. 15, --€ pro Jahr. Oder 30, --€ pro Jahr (incl. Orden)

Aktive Mitglieder, welche einen roten Rock (Sakko) und eine Kappe haben möchten, zahlen die Herstellung des Sakkos selbst und beteiligen sich beim Kauf der Kappe mit der Hälfte des Kaufbetrages.

- (3) Mit Entrichten des Mitgliedsbeitrages wird jedem berechtigten Mitglied der jeweils aktuelle Sessionsorden überreicht.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt 3, --€ pro Jahr.
- (5) Die Senatsspende für Senatoren beträgt 111, --€ pro Jahr und einer Aufnahmespende von 250, --€ (incl. Senatsspende im 1. Jahr).

Möchte ein Senator eine Kappe haben, so ist sie bei der Bestellung im 1. Jahr Inhalt der Aufnahmespende. Danach wird eine gesonderte Spende in Höhe von 130, --€ fällig.

- (6) Senatoren wird der jeweilige Sessionsorden verliehen. Zusätzlich erhalten sie zwei Eintrittskarten für sich und ihren/seinen Lebenspartner für die jährliche Prunk- und Kostümsitzung. Die Karten sind nicht übertragbar.
- (7) Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, etc. sind beitragsfrei und erhalten den jeweiligen Sessionsorden der KG.